

ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - WA₁ MIT ZUSÄTZL. FESTLEGUNGEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - A) 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) ALS HÖCHSTGRENZE IM RAHMEN
 - B) 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE
 - C) II ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAUGRENZE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 - A) OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - B) OFFENE BAUWEISE EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - C) BAUGRENZE
- SONSTIGE PLANZEICHEN
 - A) GARAGEN / STELLPÄTZE
 - B) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - C) ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - D) GEPLANTE BZW. BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - E) AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - F) UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - G) GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
 - H) VERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH-VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH GEM. ZEICHEN 325 ZU § 42 ABS. 4a STVO
 - I) DACHFORMEN: S - SATTELDACH
W - WALMDACH
 - K) R KURVENRADIEN
 - L) BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
 BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
 - M) SH SOCKELHÖHE

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.03.91 beschlossen.
- Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 07.02.1992.
- Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB wurde im 05. Amtsblatt vom 07.02.1992 hingewiesen. Sie wurde in der Zeit vom 10.02.1992 bis 10.03.1992 durchgeführt.
- Die Träger öffentlicher Belange wurden am 27.01.1992 um Stellungnahme gebeten. Bekanntgabe und Beschlussfassung hierüber erfolgte am 01.04.1992.
- Der Gemeinderat stimmte dem auszulegenden Planentwurf am 01.04.1992 zu.
- Der Planentwurf, einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde in der Zeit vom 21.04.1992 bis 21.05.1992 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.
Auf die Offenlegung wurde am 10.04.1992 ortsüblich hingewiesen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
- Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.06.1992 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

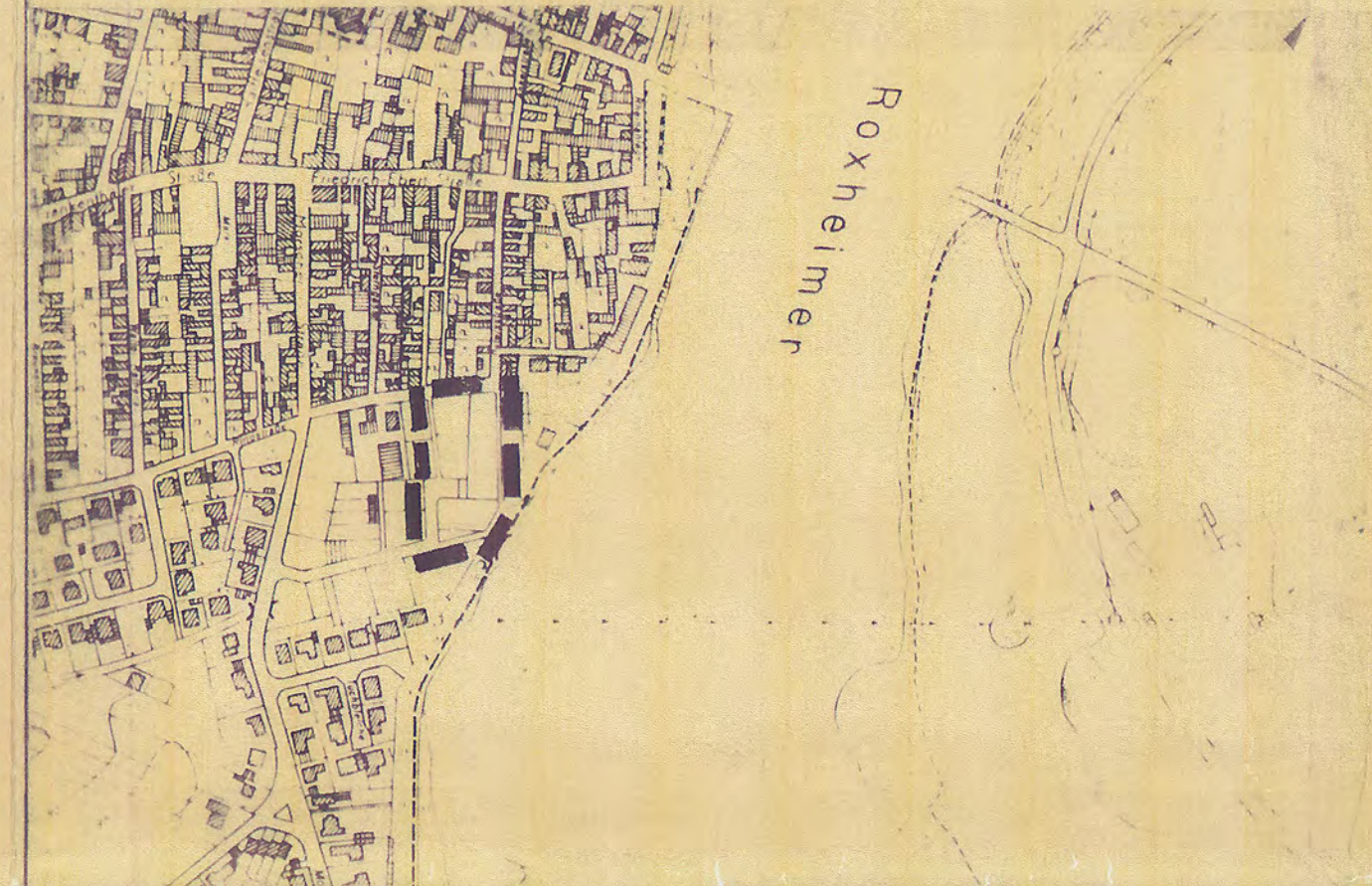
Bobenheim-Roxheim, den 03.07.1992
 Gemeindeverwaltung
 (Reiner)
 Bürgermeister

- Anzeigevermerk der Kreisverwaltung
 Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
 Gemäß Verfügung vom 31. Juli 1992, Az.: 63/610-13
 Bobenheim-Roxheim bed.
 bestehen keine Rechtsbedenken
 Ludwigshafen, den 31. Juli 1992
 Kreisverwaltung
 (Magin-Somai)
- Der Bebauungsplan wird gem. § 10 (1) GemO-DVO ausgefertigt.
- Der Bebauungsplan wurde am 04.09.1992 in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
 Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den 03.07.1992
 Gemeindeverwaltung
 (Reiner)
 Bürgermeister

Bobenheim-Roxheim, den 07.09.1992
 Gemeindeverwaltung
 (Reiner)
 Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE 1:5000



HINWEIS
 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG AUF GESONDERTER BEILAGE

GEMEINDE BOBENHEIM-ROXHEIM

ÄNDERUNGSPLAN IV ZUM BEBAUUNGSPLAN RINGSTRASSE

M. 1:500

J. Fertigung

BOBENHEIM-ROXHEIM, DEN 08.10.1991
 GEÄNDERT: 05.03.1992
 10.03.1992